

Allgemeine Geschäftsbedingungen des T.F.W.W.

Fassung vom 16. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die am 1. August 1997 in Issum gegründete Institution führt den Namen Technologie Forum Werkstoff & Wärme® (T.F.W.W.). Das T.F.W.W. hat seinen Sitz am Anwendungsinstitut Dr. Sommer Werkstofftechnik GmbH, Hellenthalstrasse 2, D-47661 Issum und ist zum Zwecke der Mittelstandsförderung in Fragen der Werkstofftechnik und Wärmebehandlung gegründet worden.
2. Das T.F.W.W. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Lösung technologischer Aufgaben der Mitglieder durch praxisnahe Forschung und Entwicklung. Die Aufgaben und Prioritäten der Bearbeitung werden durch einen von den Mitgliedern zu wählenden Beirat selbst festgelegt.
3. Das T.F.W.W. finanziert sich aus eigenen Mitteln und ist zusätzlich bestrebt, öffentliche Fördermittel zu erhalten. Der Haushalt des T.F.W.W. wird durch einen unabhängigen Prüfer überwacht.
4. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jedes Unternehmen bzw. jede Privatperson kann Aktiv- oder Fördermitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Eintrittserklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift erklärt. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Mit dem Eintritt werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des T.F.W.W. anerkannt.
2. Aktivmitglieder nehmen regelmäßig an den Versammlungen und Veranstaltungen des T.F.W.W. teil, sie haben ein Vorschlags- und Mitspracherecht bei der Festlegung aller Untersuchungsprojekte. Fördermitglieder beteiligen sich nicht an der aktiven Forumstätigkeit bzw. Festlegung der Arbeiten und Ergebnisfindung. Sie erhalten aber nach Abschluss eines Projekts alle schriftlich dokumentierten Untersuchungsergebnisse.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Ergebnisse von durchgeführten Untersuchungen, praxisnahen Forschungen und Entwicklungen im eigenen Unternehmen zu verwenden. Eine Weitergabe der Ergebnisse von Mitgliedsfirmen an deren Kunden bedarf der Zustimmung des Beirats. Eine nicht autorisierte Weitergabe der Ergebnisse an mitgliedsfremde Unternehmen ist untersagt.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der von jedem Mitglied zu erbringen ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer gesonderten Beitragsliste zusammengefasst. Auf der Vollversammlung werden die Beitragssätze festgesetzt und beschlossen. Die Beiträge sind bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres fällig. Alle Mitglieder erhalten eine gesonderte Beitragsrechnung. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erwirbt das Neumitglied das Recht, vom Zeitpunkt der Aufnahme an, alle zukünftigen Untersuchungsergebnisse zu erhalten. Bereits vor der Aufnahme erstellte Berichte können von den Neumitgliedern einzeln käuflich erworben werden. Die Kosten werden nach Projektabschluss durch den Beirat individuell festgelegt.
6. Zu einer Firmengruppe gehörende Unternehmen und gleichen Arbeitsgebieten können nur als Firmengruppe geschlossen aufgenommen werden. Hier gelten die besonderen Beitragssätze, die im Anhang aufgeführt sind. Gehören zu der Firmengruppe 1-5 Unternehmen, erhält die Firmengruppe bei der Vollversammlung eine Stimme, bei 6-10 Unternehmen 2 Stimmen und bei mehr als 11 Unternehmen 3 Stimmen.

§ 3 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Auflösung des Unternehmens,
 - b.) freiwilligen Austritt,
 - c.) Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 31.12. der Geschäftsstelle vorliegen muss, wenn sie für das folgende Geschäftsjahr Gültigkeit haben soll.
3. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.
4. Die bis zur Wirksamkeit des Austritts entstandenen Verpflichtungen werden durch diesen nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Beirat empfohlen werden:
 - a.) bei groben Verletzungen der Interessen des T.F.W.W.
 - b.) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, vorher wird dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

§ 4 Organe im T.F.W.W.

Die Organe sind der Beirat, die Geschäftsstelle und die Mitgliederversammlung.

Beirat

1. Dem Beirat obliegt die Festlegung der Aktivitäten des T.F.W.W. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Der Beirat besteht aus einer Person aus der Geschäftsführung des Unternehmens Dr. Sommer Werkstofftechnik und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Nach Ablauf der zwei Jahre bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden muss auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für zwei Jahre. Der Sprecher leitet die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist im Anwendungsinstitut Dr. Sommer Werkstofftechnik und lautet:

Technologie Forum Werkstoff & Wärme, Hellenthalstrasse 2, D-47661 Issum
Telefon: 02835-9606-0, Telefax: 02835-9606-60

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wechselweise bei Mitgliedsfirmen statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.